**Freizeit- und Kulturverein  
younion\_Vorarlberg**  
Poststraße 2/3. Stock  
6850 Dornbirn

6850 Dornbirn

Poststraße 2/3. Stock

T: 05572-25072-0  
F: 05572-25072-20  
M: [fkv@younion-vbg.at](mailto:fkv@younion-vbg.at)  
  
www.youion-voralberg.at  
ZVR Nr. 380429863

27. März 2024

**V-CARD – Kostenbeitrag-Abrechnung**

Über die [**Verkaufsstellen**](https://www.v-card.at/verkaufsstellen/) oder [**online**](https://card-webshop.feratel.com/vbc01/default/#p:home)kann die **V-Card** erworben werden.   
Diese Aktion unterstützt der **FKV younion \_ Vorarlberg** mit einem Kosten-beitrag von **€ 10,--** je **FKV - Mitglied** bzw. **€ 20, --** für die ganze **Familie** (Gattin/Lebenspartner/Kinder).

**V-CARD ABRECHNUNG**  
  
bitte in Blockschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen

**Abrechnung – Überweisung des FKV-Zuschusses:**

***Ich habe die V-Card bezogen und ersuche um Auszahlung des FKV-Zuschusses von***

**\*) € 10,--** bzw. **\*) € 20,--** auf mein Konto *\*) Zutreffendes bitte ankreuzen*

***IBAN*       *bei*** *(eine Kopie des Kauf- bzw. Einzahlungsbeleges bzw. der V-CARD´s liegt bei)*

**Mitgliedsdaten/-nummer:       Datum:**

|  |  |
| --- | --- |
| Familienname | Vorname :  Geburtsdatum: |
|  |
| Straße | PLZ / Ort |
|  |  |
| Telefon privat / Büro | E-Mail-Adresse: |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Freizeit- und Kulturvereines der younion \_ Landesgruppe Vorarlberg - bewirbt sich das unterzeichnende Gewerkschaftsmitglied gleichzeitig um die Aufnahme in den Verein (siehe nachstehende Statuten). | ……………………………………. |

Unterschrift

**Auszug aus den Vereinsstatuten:**

**§ 2 - Zweck des Vereines**

Der Verein ist gemeinnützig und dessen Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die:

Förderung der Zusammenarbeit auf nachstehenden Gebieten:

* **Errichtung, Verwaltung und Betrieb von eigenen oder angemieteten Ferien- und Urlaubseinrichtungen;**
* **Vermittlung von Ferien- und Urlaubseinrichtungen an die Vereinsmitglieder;**
* **Gewährung von Zuschüssen zu Urlaubs-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen der Vereinsmitglieder;**
* **Förderung und Abhaltung von eigenen Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen für Vereinsmitglieder;**

**§ 4 - Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Landesgruppe Vorarlberg - sowie deren Bedienstete.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihr persönliches Engagement oder durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern und unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Landesgruppe Vorarlberg – und deren Bedienstete können sich um die ordentliche Mitgliedschaft bewerben.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz in Österreich, werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

**§ 6 – Mitgliedsbeitrag \*)**

Über die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

**§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei ordentlichen Mitgliedern durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft zur bzw. aus einem Beschäftigungsverhältnis zur Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Landesgruppe Vorarlberg. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters kann die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss erlöschen.
2. Der Austritt kann zum 31.3., 30.6., 30.9 oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

\*) Über Beschluss des Vereinsvorstandes werden derzeit keine Mitgliedsbeiträge eingehoben. Sollte hinkünftig jedoch ein solcher eingehoben werden, dann werden Sie umgehend davon in Kenntnis gesetzt und Sie könnten fristgerecht ihre Mitgliedschaft (gem. § 7) auflösen.